

NEWSLETTER

Bank- und Kapitalanlagerecht

DIE THEMEN

- KapMuG beim Medienfonds VIP 3 erfolgreich – *Weitreichende Auswirkungen* > S. 1/2
Erstattung von Kreditbearbeitungsgebühren – *BGH klärt Verjährungsfrage* > S. 3/4
Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen / Krise: Wölbern-Fonds Frankeich 04 > S. 4/5
Regierung beschließt Kleinanlegerschutzgesetz / EU-Verordnung zu KID > S. 6/7

EDITORIAL



Sehr geehrte Leser,

die Bundesregierung hatte sich im Mai dieses Jahres einen verbesserten Anlegerschutz auf die Fahnen geschrieben; Anlass des „Aktionsplans“ war die Pleite des Windanlagenfinanzierers Prokon. Vor wenigen Tagen nun hat sie das so genannte „Kleinanlegerschutzgesetz“ beschlossen. Verbraucher sollen besser vor unseriösen Finanzprodukten geschützt werden und hohe Risiken bei Produkten besser erkennen können. Werbebeschränkungen und drohende Vertriebsverbote (bei Verstößen gegen die erweiterten Informationspflichten), mehr Prospektpflichten und Transparenz – insgesamt ein Schritt in die richtige Richtung. Wie weit dies effektiv zu einer wirkungsvollen Regulierung des Grauen Kapitalmarktes beiträgt, bleibt aber abzuwarten. Momentan sind viele geschädigte Anleger noch von den „Sünden“ der Vergangenheit (und wenig Einsicht der Schadensverursacher heute) betroffen.

Das BGH-Urteil zur Erstattung von Kreditbearbeitungsgebühren hat erneut gezeigt, dass die Rechtsprechung die Ansprüche von Bankkunden im Blick behält und dass die Informationspolitik der Kreditinstitute zu wünschen übrig ließ. Und dass Kunden selbst aktiv werden müssen, um ihre Rechte durchzusetzen und Geld von der Bank zurückzuholen. Das gilt insbesondere auch für Anleger in geschlossenen Fonds wie dem IVG EuroSelect 14, der in die Immobilie „The Gherkin“ investiert hatte. Der Londoner Büroturm wurde nun verkauft, nach Presseberichten für umgerechnet rund 925 Mio. Euro. Von dem stolzen Preis haben leider die ca. 9.000 Anleger des IVG 14 kaum etwas; ihnen droht trotzdem ein Totalverlust. Da hat es Starinvestor Warren Buffet besser: Seine Holding Berkshire Hathaway hatte kürzlich zwar durch Kurseinbrüche der Aktien von Coca-Cola und IBM binnen zwei Tagen rund 2 Mrd. US-\$ verloren. Aber die Börse ging wieder nach oben, und Buffet kaufte eben mal schnell den Batteriehersteller Duracell – für 4,7 Mrd. US-\$. Kapitalmangel ist diesem Mann offenbar ein Fremdwort.

Herzlich, Ihr André Tittel

Erfolgreiches Kapitalanleger-Musterverfahren

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Musterverfahren zum Medienfonds VIP 3 grundlegende Prospektmängel festgestellt; im Prospekt fehlten wichtige Hinweise für die Anleger bezüglich einer angeblichen Bankgarantie. Der BGH-Beschluss hat weitreichende Folgen über den VIP 3-Fonds hinaus auch für andere geschlossene Fonds mit ähnlichen Strukturen – und für die künftige Rechtspraxis. Es ist praktisch das erste wirklich große Musterverfahren, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Der BGH hat bewiesen, dass das Kapital-

anleger-Musterverfahren – trotz einiger Kritik – auch bei wirklichen Massenverfahren funktioniert. Unsere Kanzlei hat den Musterkläger in Sachen VIP 3 vertreten. Insgesamt hatten sich 4.923 Anleger mit Kapitaleinlagen in Höhe von insgesamt 235 Mio. Euro am Fonds VIP 3 beteiligt.

Ausweitung auf die Beraterhaftung

Schon vor einiger Zeit hatte der Gesetzgeber die größten Schwächen des Kapitalanleger-Musterverfahrens (KapMuG) ausgemerzt. Geschätzt 95% der Anlegerprozesse vor deutschen Gerichten betreffen nämlich die Beraterhaftung, die früher im Rahmen des Musterverfahrens gar nicht überprüft werden konnte. Seit Ende 2012 ist das KapMuG nicht nur bei der Prospekthaftung im engeren Sinne, sondern **auch bei der Beraterhaftung zulässig**, sofern diese auf die Verwendung eines fehlerhaften Prospekts gestützt wird. Damit wurde der **Anwendungsbereich extrem ausgeweitet**. Zudem wurde durch die Reform die Verfahrensdauer verkürzt und eine kostengünstige Möglichkeit geschaffen, Ansprüche bei dem Verfahren anzumelden und damit die Verjährung zu hemmen. Gleichwohl waren die Anlegeranwälte auch noch 2013 und 2014 mit KapMuG-Anträgen wegen fehlender positiver Musterentscheidungen sehr zurückhaltend.

Mit der aktuellen BGH-Entscheidung ist aus unserer Sicht nun das KapMuG „in der Praxis angekommen“. Die Zahl der Musterverfahren dürfte sprunghaft ansteigen. Auch unsere Kanzlei plant, im Jahr 2015 mindestens 15 weitere Musterverfahren einzureichen.

Anleger finanzierten die „Bankgarantie“ quasi selbst



Der Fall war: Die Film und Entertainment VIP Medienfonds 3 GmbH & Co. KG (kurz: VIP 3) sollte das Anlegerkapital für Filmproduktionen verwenden. Etwa vier Fünftel des angeblichen Produktionskapitals waren aber an die sog. schuldübernehmende Bank – die Dresdner Bank AG – weitergeleitet und dort quasi festgeldähnlich angelegt worden. Bei wirtschaftlicher Betrachtung haben somit die Anleger die „Bankgarantie“, die die Dresdner Bank für den VIP 3 abgegeben hatte, selbst finanziert. Im Fondsprospekt, auf dessen Basis die Banken beraten haben, fehlt aber ein hinreichender Hinweis darauf, wie der BGH jetzt festgestellt.

Zudem führte der BGH aus, dass der Prospekt auch keinen hinreichenden Hinweis darauf enthält, dass das Kapitalanlagemodell des Fonds **keine** Garantie in dem Sinne beinhaltet, dass 100% des vom Anleger eingesetzten Kapitals an ihn zurückgezahlt werden – sondern lediglich eine an den Fonds zu richtende Zahlung aufgrund einer Schuldübernahme.

Musterbeklagte im VIP 3-Musterverfahren waren der Fonds-Initiator und damalige Geschäftsführer der VIP Vermögensberatung München GmbH, Andreas Schmid, sowie die Dresdner Bank AG, die in der Zwischenzeit von der Commerzbank AG als Rechtsnachfolgerin übernommen wurde.

KGAL Seaclass 6: Bank muss Schadensersatz zahlen



Eine Geldanlage zur Altersabsicherung mit einem mittelfristigen Anlagehorizont und einer gesicherten Rendite – das war der Wunsch eines Anlegers aus Berlin. Die Bank empfahl ihm eine Beteiligung an dem geschlossenen Schiffsfonds KGAL Seaclass 6. Doch nach etwa fünf Jahren stand der Anleger vor hohen Verlusten – und verklagte seine Bank auf Schadensersatz und Rückabwicklung des Investments. Das Landgericht Berlin hat die ihn damals beratende Commerzbank AG nun zu Schadensersatz in Höhe von rund 15.000 Euro zuzüglich Zinsen verurteilt (Urteil vom 30.09.2014, Az. 37 O 395/13). Außerdem muss sie den von unserer Kanzlei vertretenen Kläger von allen Schäden und Nachteilen freistellen, die ihm aus der im

Dezember 2006 gezeichneten Beteiligung an der MUNDAN Mobiliengesellschaft mbH 6 Co. KG (kurz „Sea Class 6“) entstehen. Im Gegenzug tritt der Kläger seine Fondsbeteiligung an die Bank ab. Diese muss auch die Prozesskosten übernehmen.

Der zum Investitionszeitpunkt 68 Jahre alte Kläger war bereits seit vielen Jahren Kunde der Bank und seit mehreren Jahren auch schon von dem Mitarbeiter der Commerzbank beraten worden, der ihm Ende 2006 in einem Gespräch in der Bank den genannten Fonds zur Anlage empfahl. Der Kläger hatte auf dem üblichen Beratungsbogen als Anlageziel „Altersvorsorge“ und „kurz- bis mittelfristiger Anlagehorizont“ sowie „gesicherte Rendite“ angegeben, zudem als Anlagestrategie „wachstumsorientiert“ angekreuzt. Nach der Beratung zeichnete er eine Beteiligung im Nennwert von 20.000 US-Dollar (plus 5% Agio) am KGAL Sea Class 6. Der Berater hatte die Anlage nach Aussage des Klägers empfohlen, sie dabei als sehr sicher bezeichnet und insbesondere auf die überdurchschnittlichen Wachstumsraten in der Schifffahrt hingewiesen. Zu der langen Laufzeit, dem Totalverlustisiko und den Rückvergütungen an die Bank habe der Berater dagegen nichts gesagt. Der Prospekt sei erst bei der Zeichnung übergeben worden. Die Bank widersprach diesen Angaben.

Beratungsfehler führt zu Rückabwicklung

Der Fondsprospekt benennt auf Seite 6 als erstmalige ordentliche Kündigungsfrist den 31.12.2027. Er weist Kosten für die Kapitalbeschaffung in Höhe von 12% aus; wobei die Bank zumindest das Agio und eine darüber hinausgehende Vertriebsprovision vereinnahmte. Von den im Prospekt prognostizierten Ausschüttungen erhielt der Anleger nur welche für die Geschäftsjahre 2007 (891,88 Euro) und 2008 (212,77 Euro); der schon früh in Schieflage geratene Schiffsfonds setzte die Ausschüttungen danach aus.

Der Kläger verlangte die Rückabwicklung der Beteiligung und somit die Erstattung seiner Beteiligungssumme zuzüglich des Agios und abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen. Das Gericht gab ihm Recht und begründete dies mit Beratungsfehlern – insbesondere hinsichtlich der langen Laufzeit der Beteiligung und des spekulativen Charakters der Anlage (inkl. Totalverlustisiko). Ein Schiffsfonds sei aufgrund seiner Risiken nicht zur Altersvorsorge geeignet!

BGH klärt Verjährungsfrage bei Kreditgebühren



Viele Banken und Sparkassen haben ihren Kunden in der Vergangenheit bei Abschluss eines Kreditvertrags ein Bearbeitungsentgelt berechnet. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Mai dieses Jahres für unzulässig erklärt – und nun ein weiteres Urteil zugunsten der Verbraucher nachgelegt: Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Darlehensnehmer bewusst Kenntnis davon erlangt hat, dass er die Bearbeitungsgebühr ohne einen Rechtsgrund an die Bank leistete. Dies geschah, wie der BGH Ende Oktober 2014 entschied, erst mit der gefestigten Rechtsprechung durch mehrere Oberlandesgerichte im Jahr 2011.

Viele Betroffene müssen sich nun beeilen

Bei vielen Kreditnehmern dürfte das aktuelle BGH-Urteil für Freude sorgen. Viele anhängige Verfahren können nun nach diesem lange erwarteten Grundsatzurteil zugunsten der Bankkunden entschieden werden. Das Urteil bedeutet, dass auch für Kreditverträge, die vor 2011 abgeschlossen wurden, ein Anspruch auf Rückzahlung unrechtmäßig berechneter Bearbeitungsgebühren besteht. Es bedeutet gleichzeitig aber auch, dass für sehr viele Fälle – Vertragsabschlüsse bis einschließlich 2011 – in wenigen Wochen die Verjährung droht. Betroffene Kunden müssen bis Ende dieses Jahres Klage einreichen, um noch rechtzeitig Erstattungsansprü-

che geltend zu machen. Für Verträge aus dem Jahr 2012 endet die Verjährungsfrist dagegen erst Ende 2015, usw.

Bislang war die Frage nach der Kenntnis des Bankkunden und somit nach dem Beginn der Verjährungsfrist höchststrichterlich noch nicht geklärt. Die Banken hatten argumentiert, die Verjährungsfrist beginne automatisch schon am Ende des Jahres, in dem der Kreditvertrag abgeschlossen wurde. Auch nach dem BGH-Urteil vom Mai haben Banken ihren Kunden noch häufig die Erstattung der Gebühren verweigert.

Flut von Rückforderungen an die Banken

Viele betroffene Bankkunden, die bislang mit einer Klage noch gewartet hatten, dürften nun aktiv werden. Oftmals handelte es sich um geringe Beträge von etwa 200 bis 600 Euro; in vielen Fällen wie **beispielsweise Immobiliendarlehen** oder Autofinanzierungen geht es aber auch um deutlich mehr.

Die Gebühr der Kreditinstitute lag meist bei ein bis drei Prozent des Nettokreditbetrages, manchmal auch darüber. Viele Gerichte – auch Oberlandesgerichte – hatten in den vergangenen Jahren bereits das Bearbeitungsentgelt als unzulässig bezeichnet. Die Bearbeitung eines Kreditantrags – wie insbesondere die Prüfung der Kundenbonität – sei keine Leistung für den Kunden, sondern erfolge im Interesse der Bank. Die Kosten dürften dementsprechend auch nicht auf den Kunden abgewälzt werden.

In Fällen, bei denen der Kredit noch nicht vollständig getilgt worden ist, empfiehlt sich statt der Gebührenerstattung eine Neuberechnung des gesamten Kreditvertrages. Denn in den meisten Fällen wurde die Bearbeitungsgebühr auf den Nettokreditbetrag aufgeschlagen. Die Zins- und Tilgungsleistungen beziehen sich jedoch auf den Gesamtkreditbetrag. Der Bankkunde zahlt in diesen Fällen also zusätzlich Zinsen auf die unzulässige Bearbeitungsgebühr.

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung I



Fehlerhafte Widerrufsbelehrungen der Banken in früheren Jahren eröffnen auch heute noch zahlreichen Kreditnehmern, ihre Kreditverträge zu widerrufen – und so zu den heute sehr niedrigen Zinsen quasi günstig „umzuschulden“. Viele Banken aber stellen sich quer. Ein aktueller Beschluss des Landgerichts Köln hat in diesem Zusammenhang nun die Rechte von Bankkunden erneut gestärkt. Das Gericht untersagte der DSL Bank, eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung zu einem Immobilienkredit als „hinreichend und nicht irreführend“ zu bezeichnen. Die Bank hatte im Juli 2014 einem Kunden mitgeteilt, er dürfe seinen Kreditvertrag nicht widerrufen. Daraufhin hatte die Schutzgemeinschaft für Bankkunden beantragt, der Bank falsche Aussagen in ihrem Schreiben zu untersagen.

Der Kunde hatte bei der DSL-Bank im Jahr 2007 einen Immobilienkredit über 95.000 Euro aufgenommen. Die Widerrufsbelehrung damals (Formulierung „Die Frist beginnt frühestens ...“) war fehlerhaft, was der Kunde aber erst im Juli 2014 erfuhr. Die zweiwöchige Widerrufsfrist beginnt aber erst bei vollständiger und korrekter Belehrung, und so wandte sich der Kunde an die Bank, da er damals eben nicht korrekt belehrt worden war. Die Bank aber behauptete schlicht, die Belehrung sei hinreichend und nicht irreführend gewesen, das Widerrufsrecht sei nach Jahren anstandsloser Ratenzahlungen verwirkt.

Dem trat das LG Köln mit seinem – noch nicht rechtskräftigen – Beschluss vom 16.10.2014 nun entgegen (Az. 31 O 425/14). Dies ist kein Einzelfall – in vielen Fällen verweigern Banken den Widerruf trotz damals falscher Belehrungen. Für die Kunden hat das Ganze einen klaren monetären Hintergrund: Wenn jemand seinen Kreditvertrag auch heute noch widerrufen kann,

so kann er zu den aktuell sehr günstigen Kreditzinsen einen neuen Vertrag abschließen und viel Geld sparen. In dem in Köln verhandelten Fall beträgt der Kreditzins 5,24 Prozent. Aktuell liegt er für einen vergleichbaren Kredit bei etwa 1,6–1,8 Prozent.

Fehlerhafte Widerrufsbelehrung II

Wenn die Widerrufsbelehrung einen Formfehler enthält, dann kann ein Kunde eine separate – beim Abschluss einer Nettopolice getroffene - Vergütungsvereinbarung auch noch nach dem Ende der regulären Widerrufsfrist beenden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom 25.09.2014 (III ZR 440/13) entschieden. Der Fall war wie folgt: Ein Kunde hatte 2007 bei einem Versicherer eine fondsgebundene provisionsfreie Nettopolice abgeschlossen. Er unterzeichnete dazu eine separate Vergütungsvereinbarung, in der er sich verpflichtete, dem Vermittler fünf Jahre lang monatlich je 34,16 Euro zu zahlen. In dem Vertrag wurde der Vergütungsanspruch des Vermittlers an das Zustandekommen des Versicherungsvertrags geknüpft, welcher aber zugleich festlegte, dass der Vermittler auch nach einer Kündigung der Police weiter bezahlt werden müsse. Nachdem er die Police dann tatsächlich vorzeitig kündigte, stellte der Kunde aber auch die Zahlungen an den Vermittler ein. Dieser klagte daraufhin.

Obwohl der BGH den Abschluss einer separaten Vergütungsvereinbarung als rechtens einstufte, gab er dem Kunden schließlich recht. Grund ist die am Ende der Erklärung verwendete vorformulierte Widerrufsbelehrung „Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen ... widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt ...“ Der BGH beanstandete, die Formulierung „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ sei ein Formfehler.

Wölbern-Fonds Frankreich 04 in der Krise



Rund 3.300 Anleger, gut 180 Millionen Euro schwer - der Frankreich 04 ist einer der größten Fonds des Emissionshauses Wölbern Invest. Jetzt sollen laut Medienberichten die Investoren Geld nachschießen, um den Immobilienfonds noch zu retten. Spekulationen um dessen prekäre Lage gab es schon länger, nun aber müsse wohl wegen der Liquiditätsnot in Kürze Insolvenz angemeldet werden, wenn nicht gehandelt wird. Die Fondsgeschäftsführung habe kürzlich in einem Schreiben an die Anleger mitgeteilt, Mieteinnahmen seien gegenwärtig wegen eines getroffenen Vergleichs mit dem Mieter nicht mehr zu erwarten.

Der Frankreich 04 hatte in ein Bürogebäude in Paris investiert - Gesamtvolumen rd. 181 Millionen Euro, wovon etwa 92,5 Millionen Euro von den rund 3.300 Privatanlegern als Eigenkapital beigesteuert wurden. Die Schieflage hat verschiedene Gründe. Ex-Wölbern-Chef Heinrich Maria Schulte wird vorgeworfen, auch hier unrechtmäßig Millionenbeträge abgezogen zu haben.

Laut Staatsanwaltschaft soll er zwischen August 2011 und September 2013 insgesamt 147 Millionen Euro unrechtmäßig aus den Immobilienfonds von Wölbern Invest entnommen und zweckentfremdet haben. Schulte, der in Hamburg vor Gericht steht, bestreitet die Vorwürfe. Das manager Magazin beruft sich auf Informationen aus der Anklageschrift, wonach der mit etwa 20,5 Millionen Euro größte Einzelposten aus dem Fonds Frankreich 04 stammen soll.

Zusätzlich zum Loch in der Kasse wird auch über Ärger mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, die das Gebäude des Fonds in Paris gemietet hat, berichtet. Aufgrund einer Revisionsklausel im Mietvertrag habe Ernst & Young schon vor einiger Zeit die

Mietzahlung eingestellt. Wie das Fondsmanagement aus dem Hause Paribus kürzlich an die Anleger schrieb, sind aufgrund eines Vergleichs mit dem Mieter keine weiteren Gelder zu erwarten.

Geldanlage: Fast jeder Dritte befürchtet Falschberatung

Fast jeder dritte Deutsche befürchtet, bei der Geldanlage falsch beraten zu werden. Laut einer Umfrage der GfK-Marktforschung im Auftrag des Discount-Vermittlers AVL gaben von etwa 1.000 befragten Bürgern 30,4 Prozent an, dass Falschberatung ihre größte Sorge bei der Kapitalanlage sei. In ähnlicher Größenordnung (30 Prozent) gaben die Befragten an, sich um Zinsen und Rendite zu sorgen. Das Verlustrisiko wurde von 24,5 Prozent als eine große Sorge benannt. Deutlich geringer gewichtet wurden die Themen steuern und Bankpleiten. 37,4 Prozent allerdings gaben an, sich keine Sorgen bei der Geldanlage machen zu müssen – weil sie nichts zum Anlegen hätten.

Das Thema Zinsen/Rendite beschäftigt der GfK-Studie zufolge die Älteren mehr als die Jüngeren. Bei den über 60- bzw. über 70-jährigen nannten dies 35,7 bzw. 38,3 Prozent als Sorge – also überdurchschnittlich viele. Eine mögliche Erklärung könnte lauten, dass sich bei den Älteren geringere Zinseinnahmen oder generell niedrigere Kapitalerträge direkt auf das verfügbare Einkommen auswirken, weil zum Beispiel die Lebens- oder Rentenversicherung weniger einbringt als erwartet bzw. ursprünglich in Aussicht gestellt – während bei Jüngeren diese Problematik erst in der Zukunft akut das laufende Einkommen beeinflusst.

Regierung beschließt Kleinanlegerschutzgesetz

Prokon, Wölbern, IVG, S & K und andere Pleiten und Skandale lassen grüßen: Zahlreiche Anleger haben in den vergangenen Jahren viel Geld am „Grauen Kapitalmarkt“ verloren. Dieser wird nun künftig stärker reguliert. Mehr Transparenz und Informationen für Anleger, Werbebeschränkungen und Warnhinweise bei Finanzprodukten, dazu eine stärkere Aufsicht – am „Grauen Kapitalmarkt“ herrschen künftig strengere Regeln. Die Bundesregierung beschloss am 12. November das neue Kleinanlegerschutzgesetz. Verbraucher sollen damit besser vor hochriskanten Anlageprodukten und unseriösen Anbietern geschützt werden.

Anbieter und Vermittler müssen in Zukunft mehr, bessere und aktuellere Informationen in ihren Verkaufsprospekten veröffentlichen. Die Prospektspflicht wird quasi auf nahezu alle Vermögensanlagen ausgedehnt. Ausnahmen bilden das Sammeln kleinerer Beträge per Internet (das so genannte „Crowdfunding“ bzw. „Crowdinvesting“), Finanzspritzen für soziale und gemeinnützige Projekte sowie Genossenschaften. Verstöße gegen die Informationspflichten können mit einem Vertriebsverbot geahndet werden.

Öffentliche Werbung für Graumarktprodukte beispielsweise in Bussen und Bahnen – wie vom Windanlagenfinanzierer Prokon praktiziert – oder auf Plakaten ist nicht mehr zulässig. Warnhinweise zu Verlustrisiken sind Pflicht. Und die Finanzaufsicht BaFin erhält mehr Befugnisse; sie kann Angebote bei Verstößen untersagen sowie bei unzureichenden Prospekten die betreffenden Anbieter öffentlich machen. Ziel ist insbesondere, sog. „Schneeballsysteme“ einzudämmen, mit denen Anleger in der Vergangenheit häufig geprellt wurden.



Achtung
RISIKO!

BaFin stoppt Münchener Anbieter

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die Immo Private Conception-Save and Rescue GmbH angewiesen, das ohne Erlaubnis betriebene Versicherungsgeschäft unverzüglich einzustellen. Zudem muss das Unternehmen mit Sitz in München alle abgeschlossenen Verträge entweder kündigen oder auslaufen lassen. Laut BaFin gewährte die Immo Private Conception-Save and Rescue GmbH auf der Grundlage einer „Vermögensschutz-Garantie“ Bauträgerunternehmen, Bauherren und anderen begünstigten Rechtsansprüche auf Versicherungsleistungen. Für dieses Versicherungsgeschäft hat sie aber keine Lizenz der BaFin (gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz). Auch unterstehe sie nicht der laufenden Aufsicht der BaFin und damit auch keiner Pflicht zur Bildung angemessener Rücklagen für die Abdeckung entsprechender Garantieleistungen.

EU-Verordnung für „Beipackzettel“ verabschiedet

Die EU hat am 10. November ihre Verhandlungen über die Anlegerinformations-Verordnung für Retail-Investmentprodukte (PRIIP) abgeschlossen. Die entsprechende PRIIP-Verordnung für Investmentprodukte und kapitalbildende Lebensversicherungen wurde entsprechend von der EU verabschiedet. Zwei Jahre haben die Produkthanbieter (Ausnahme: die sog. UCIT-Fonds) Zeit, die Verordnung umzusetzen. Sie verpflichtet Anbieter von Investmentprodukten, künftig ein dreiseitiges KID (Key Investor Document = Kurzinformations-Dokument) bereitzustellen. Dieses soll in kurzer aber präziser Weise das Produkt erklären und sowohl über dessen Risiken (insb. Verlustrisiken) als auch über dessen Kosten umfassend informieren.

Aus der Kanzlei – unsere Mitarbeiter:



Rechtsanwältin Ines Edling hat an der Universität Potsdam Rechtswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-, Steuer- und Umweltstrafrecht studiert, insbesondere auch zum Thema der Strafbarkeit von Kurs- und Marktpreismanipulationen. Nach ihrem Referendariat im Land Brandenburg und Berlin mit dem Schwerpunkt Strafrecht war sie zunächst ebenfalls im Bereich Wirtschafts- und Steuerstrafrecht in einer der größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Rechtsanwältin beschäftigt. Nach einer weiteren freiberuflichen Tätigkeit schloss sie sich der Rechtsanwaltskanzlei Kälberer & Tittel Anfang 2012 an.

Rechtsanwältin Ines Edling ist zudem Mitglied des Forums Junge Anwaltschaft im Deutschen AnwaltVerein und hat im Jahr 2013 den Lehrgang zur Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht erfolgreich absolviert. Sie betreut in unserer Kanzlei zahlreiche Anleger im Bereich verschiedenster geschlossener Fondsbeteiligungen und ist ebenso in den Bereichen rund ums Darlehen und allgemeinen Bankgeschäften tätig.

KONTAKT | IMPRESSUM



Herausgeber:
Rechtsanwälte Kälberer & Tittel
Partnerschaftsgesellschaft
Knesebeckstr. 59-61
10719 Berlin

Tel. 0049 (0)30 887178-0
Fax 0049 (0)30 887178-111
www.kaelberer-tittel.de

Redaktion: Bernd Frank (ViSdP)
frank@kaelberer-tittel.de